



## Umständlicheres über die provisorische

# Einere Einrichtung

des

## Provinzial - Zwangs - Arbeitshauses zu Laibach.

Die Einrichtung dieser Anstalt ist in der Gubernial-Currende vom 18. Juni 1867 N. 13867 nach ihren Grundzügen angedeutet und die gegenwärtigen weitem Erläuterungen umfassen folgende 16 Abtheilungen, nämlich:

- I. Das Gebäude. §. 1.
- II. Die Aufnahme der Arbeiter. §§. 2 — 9.
- III. Die Bekleidung und Bettzeug. §§. 10 und 11.
- IV. Die Beschäftigung. §§. 12 — 16.
- V. Die Verpflegung. §§. 17 — 20.
- VI. Die Kranken-Anstalt. §§. 21 — 24.
- VII. Das Begräbniß. §§. 25 — 28.
- VIII. Die Strafen. §§. 29 — 36.
- IX. Der Religions- und Schulunterricht. §. 37.
- X. Die Entlassungen. §§. 38 — 43.
- XI. Den Fremdenbesuch. §§. 44 — 46.
- XII. Die innere Aufsicht. §. 47.
- XIII. Die Militärwache. §. 48.
- XIV. Die Beleuchtung und Beheizung. §. 49.
- XV. Die Feuerlösch-Anstalt. §§. 50 — 53.
- XVI. Die Beamten und ihre Pflichten. §§. 54



## §. 1.

Die specielle Bestimmung der einzelnen Gebäudetheile ergibt sich aus dem hohen Ortes genehmigten Bauplane; auf Grundlage desselben hat die Direction diese Gebäudebestandtheile in die angemessene Verwendung nehmen zu lassen, wobei ihr anheim gestellt bleibt, einvernehmlich mit der Verwaltung hie und da Aenderungen eintreten zu lassen, in so fern damit keine Kosten verbunden sind. Würden aber solche erforderlich, so sind die dießfälligen wohlbegründeten Anträge der Landesstelle zur Schlußfassung zu unterlegen.

## II. Die Aufnahme der Arbeiter.

### §. 2.

Der von der Landesstelle zur Aufnahme in das Zwangs-Arbeitshaus bestimmte Arbeiter tritt von dem Augenblicke seines Eintrittes in den Wirkungskreis dieser Anstalt.

### §. 3.

Bei seiner Ankunft in das Zwangs-Arbeitshaus wird der Arbeiter zuerst vom Arzte in Bezug auf seine Gesundheit, und sonach auch genau durch den Oberaufseher untersucht; das etwa bei sich führende Geld, oder sonstige Effecten, als Messer u. dgl. und alle übrigen Werkzeuge werden ihm abgenommen, dann wird er durch einen Aufseher in die Badstube (Reinigungszimmer) geführt, dort gebadet, rasirt und gereinigt, sodann mit der im Hause vorgeschriebenen Kleidung versehen.

### §. 4.

Das abgenommene Geld wird vom Verwalter in die Depositen-Cassa hinterlegt, und im Depositen-Journal so wie im Arbeitsbüchel zu Gunsten des Arbeiters in Empfang gestellt, in so fern es nicht zum Kosten-Ersatze in Anspruch genommen wird.



## §. 5.

Die mitgebrachten Kleidungsstücke bleiben ein Eigenthum des Arbeiters, dieselben werden gereinigt, und in einem hiezu eigens bestimmten Locale bis zu seiner Entlassung aufbewahrt.

Hierüber wird ein eigenes Kleider-Manuale geführt, und das nämliche Nr., unter welchem der Arbeiter in diesem Manuale erscheint, muß dem Kleiderballen aufgeheftet werden. Auch ist dieser N<sup>o</sup>. dem Arbeiter an seiner Hauskleidung deutlich aufzunähen, die Bettstatt desselben damit zu bezeichnen, und seine Kleider sammt allen Effecten vom Oberaufseher in das Kleider-Manuale einzutragen.

## §. 6.

Hierauf wird der Arbeiter in die Amtskanzlei geführt, dort sein ganzes Nationale und dessen Eintrittstag in das Stammbuch, nach Formulare A. und in das Arbeitsbüchel B. eingetragen, in welchem auch seine Effecten in der eigens hiezu bestimmten Seite zu verzeichnen sind. Die von der Landesstelle oder dem Kreisamte über ihn erhaltene Conduite-Liste, respective Auskunftstabelle wird aber deswegen in der nach dem Alphabet eingerichteten Registratur aufbewahrt, damit sowohl der Verwalter als der Seelsorger hieraus entnehmen können, wie der Arbeiter zu behandeln sei, um im Zwangs-Arbeits Hause die Besserung seines früheren Lebenswandels zu erzwecken.

## §. 7.

Nach der Einprotokollirung wird dem Arbeiter die sub C. enthaltene Hausordnung deutlich vorgelesen, und er sonach dem Hauspriester vorgeführt, welcher den Arbeiter mit Liebe und Ernst zu einem moralischen Lebenswandel aufmuntert. Hierauf folgt durch einen Aufseher die Abführung desselben in die vom Verwalter bestimmte Abtheilung, wo er die ihm

A. — B.

C.



zugewiesene Arbeit empfängt, und vom Werkmeister hiezu die nöthige Unterweisung erhält.

### §. 8.

Zur Erreichung des eigentlichen Zweckes, nämlich der Besserung, ist es nothwendig, daß die aufgenommenen Arbeiter beiderlei Geschlechtes mit Umsicht abgetheilt, und möglichst abgefordert werden, wobei der Verwalter und der Seelsorger gemeinsam sich zu berathen, Ersterer aber zu entscheiden hat. Im Allgemeinen und als Regel wird angedeutet, daß zu sondern seien:

- a) Jene, welche nie in einer Criminal-Untersuchung waren, oder als Verbrecher abgestraft wurden.
- b) Jene, welche schon criminalisch untersucht, und nur ob Mangel an Beweis losgesprochen worden sind, endlich
- c) Jene, welche schon in irgend einem Provinzial-Strafhaufe eine Criminalstrafe bestanden haben, und überhaupt solche, welche besondern Hang zu einer ausschweifenden Lebensart besitzen, und wenig Moralität zeigen.

Diese größtentheils arbeitscheuen Menschen, denen der Müßiggang und liederliche Lebenswandel zur Gewohnheit, und so zu sagen, zur zweiten Natur geworden ist, bedürfen einer besondern und unerbittlichen Strenge und Anhaltung zur Arbeit. Das mindeste Vergehen gegen die Hausordnung, Disciplin oder Sittlichkeit muß gestraft, ja jedes ungeziemende Wort strengstens geahndet werden.

### §. 9.

Nach Maßgabe ihres Verhaltens im Zwangs-Arbeitshaufe sind sonach im Einvernehmen mit dem Seelsorger allmählig drei Classen unter den Arbeitern zu bilden (vide §. 31 der Gubernial-Currende vom *18. Juni 1847* Nr. 12807). Mit dieser Classen-Eintheilung sind nachstehende Unterschiede verbunden, als:



- a) in der Verpflegung;
- b) bei dem Ueberservdienste;
- c) wenn Geschenke zu Gunsten eines Arbeiters gemacht werden, so erhalten solche nur die Arbeiter der ersten und zweiten Classe, zur Verfügung nach §. 36 und 37 der Subernal=Currende, jenen der dritten Classe werden sie dagegen aufbewahrt, bis selbe in die bessere Classe vorrücken; endlich
- d) sind nur diejenigen Arbeiter zur Entlassung geeignet, welche bereits in der ersten Classe sich befinden.

Uebrigens wird die Vorrückung von einer niedern Classe in eine bessere von der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Seelsorger und unter gleichzeitiger Meldung bei der Direction bestimmt.

### III. Die Bekleidung und Bettzeug.

#### §. 10.

Die Bekleidung der Zwänglinge und das Bettzeug für selbe so wie deren Dauer ist im Schema D. bestimmt.

#### §. 11.

Der Oberaufseher, der zunächst die Aufsicht über sämtliche Kleidungsstücke und das Bettzeug führt, hat dieselben öfters zu untersuchen, und die schadhafthen ausbessern zu lassen, auch müssen selbe immer rein gehalten, und gesorgt werden, daß jeder Arbeiter alle Wochen sein frisch gewaschenes Hemd, und jeden Monat zwei frische Leintücher erhalte. Im Falle die Kleidungsstücke und das Bettzeug im Hause selbst angefertigt und verrechnet werden, hat der Oberaufseher jede Abgabe hiervon in seinem Rapportbuche namentlich einzutragen, damit der Verwalter bei der Rechnungsstellung hierüber die gehörige Controlle finden kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Ausbesserung der Kleidungsstücke und des Bettzeuges; im Falle die Fa-

D.







Hieraus ist bei jeder Gattung der Arbeitslohn entweder nach Maß oder Gewicht, oder der Taglohn, und der hieraus entspringende Uebersverdienst für den Arbeiter genau zu entnehmen.

Ebenso ist diesem Tarife auch das tägliche Pensum für jede Arbeitsgattung beigefügt.

Da übrigens jeder Arbeiter auch ein besonderes Arbeitsbüchel hat, so wird in diesem jede Auf- und Abgabe der Arbeit auf dem hiezu bestimmten Blatte speciell eingetragen, und hieraus der Uebersverdienst für den Arbeiter berechnet.

#### §. 14.

Alle Monat geschieht die Abrechnung nach den Formularen litt. F. G. H. Die Hälfte des Uebersverdienstes der Zwänglinge aus den beiden bessern Classen wird bis zur Entlassung des Arbeiters in der Depositen-Cassa aufbewahrt. Beträge über 2 fl. können für brave Arbeiter auch in die Provinzial-Sparcassa zins tragend angelegt werden. Die andere Hälfte des Uebersverdienstes wird dem Arbeiter aus den bessern Classen nach Wohlverhalten gestattet, für Beschaffung kleiner, zur bessern Subsistenz dienlichen, und in der Hausordnung erlaubten Genüsse zu verwenden. Das Uebersverdienst der Arbeiter in der letzten Classe fällt dem Hause anheim.

#### §. 15.

Alle Werkstage wird vom 1. April bis Ende September von 5 1/2 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis Ende März von 6 1/2 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Speise- und Erholungsstunden ununterbrochen gearbeitet.

#### §. 16.

Dem gesammten Personale im Hause ist es strengstens untersagt, einen Arbeiter für sich oder in der Privatangelegenheit eines Dritten zu verwenden.

F. G. H.



## V. Die Verpflegung.

### §. 17.

Die Nahrung erhalten die Arbeiter nach dem Unterschiede der Classen §. 9 in Gemäßheit der, von der Landesstelle bestimmten Speiseordnung, und zwar nach Tabelle J.

### §. 18.

Die Mittagskost wird um 11 Uhr, die Abendsuppe aber nach  $\frac{1}{2}$  5 Uhr ausgetheilt.

Jeder einzelne Arbeiter erhält sein eigenes Eßgeschirr, und die Kost wird von den hierzu gewählten Arbeitern in der Küche abgeholt, und mit Tragbrettern und Deckeln in die Arbeits-Abtheilungen getragen.

Außerdem erhält jeder gesunde Arbeiter täglich ein Pfund Roggenbrot, wovon er die Hälfte früh 7 Uhr, die andere Hälfte aber Nachmittags nach 4 Uhr empfängt.

Dieses Brot wird so wie die Kost, entweder vom Traiteur, oder einem andern Lieferanten auf Grund eines besondern Vertrages beigelegt. Wie einzelne, welche die ihnen bestimmte Brotportion nicht zu verzehren vermögen, einen Theil davon rücklassen können, und dafür eine Reluition erhalten, ist in der Verwaltungs-Instruction §. 16 angedeutet.

### §. 19.

Die Verwaltung hat die besondere Pflicht, täglich genau darauf zu sehen, daß den Arbeitern das Brot und die Speisen in guter Qualität und Zubereitung, und in dem vorgeschriebenen Maß und Gewicht abgereicht werden. Es ist auch Pflicht des Hausarztes öfters die Kost und das Brot der Arbeiter, jedoch mit Intervenirung der Verwaltung zu untersuchen.

### §. 20.

Bei Vertheilung der Kost und des Brotes hat immer der Oberaufseher, und wenn möglich auch ein Aufseher gegenwärtig zu sein,



um über die hiebei beschäftigten Arbeiter die nöthige strenge Aufsicht zu pflegen.

## VI. Die Kranken-Anstalt.

### §. 21.

Für jedes Geschlecht besteht ein eigenes Krankenzimmer, welches stets im reinlichen Zustande erhalten werden muß. Zur Wartung der Kranken ist ein verlässliches Individuum aus den Arbeitern zu bestimmen, welches so wie die Hausarbeiter einen täglichen Lohn als Ueberserverdienst erhält. Siehe §. 13 litt. E. Auch können der Krankenwärter und die Krankenwärterin, im Falle sie ihrer Bestimmung entsprechen, in die erste Classe der Zwangsarbeiter aufgenommen werden.

### §. 22.

Wenn ein Arbeiter vom Hausarzte (der sich nebst dem Wundarzte in der Regel drei Mal in der Woche zur bestimmten Stunde, außerdem aber immer, wenn er gerufen wird, oder es sonst nothwendig ist, sogleich in dem Arbeitshause einzufinden hat), für krank befunden wird, so ist er in eines der für die Kranken bestimmten Zimmer zu übersehen, und dort von dem Hausarzte, und dem Hauswundarzte, der sich ganz nach der Anleitung des Erstern zu benehmen hat, zu behandeln. Hierbei ist sich aber nach Vorschrift der Gubernial-Currende §. 55 zu benehmen, indem in der Regel im Zwangs-Arbeitshause nur gesunde zur Arbeit geeignete Leute angehalten werden sollen. Den Kranken, so lange sie im Hause verweilen, sind jedoch von der Anstalt die Medicamente so wie von der aus 5 Diätenclassen bestehenden Krankenkost nach dem Schema K. jene Diätenklasse zu verabreichen, die der Arzt vorschreibt.

### §. 23.

Die Aerzte führen ein besonderes Ordinationsbuch, und die Medicamente werden



nach den vom Hausarzte ausgefertigten Ordinations-Zettel von jener Apotheke beige stellt, welche die Lieferung derselben nach einem besonderen Vertrage und Procentenabzuge übernommen hat.

Diese Ordinations-Zettel müssen natürlicher Weise der Medicamenten-Rechnung beigelegt werden.

### §. 24.

Der Hausarzt und Wundarzt haben bei ihren Ordinationen, und vorzüglich bei Entschuldigungen von der Arbeit so fürzugehen, daß einerseits der Zweck der Besserung dieser Menschen, andererseits aber auch die Deconomie des Hauses gleich im Auge behalten werde.

Uebrigens erhalten beide eine abgesonderte Instruction nach litt. L. und M. zu ihrem Benehmen.

L. M.

## VII. Das Begräbniß.

### §. 25.

Wenn ein Arbeiter im Hause stirbt, wird derselbe mit einem reinlichen Hemde angethan, und in die hiezu bestimmte Todtenkammer übertragen, wo er durch 48 Stunden ausgesetzt zu verbleiben hat.

In dieser Todtenkammer sind auch alle Vorkehrungen für etwaige Scheintodte zu treffen.

### §. 26.

Nachdem der Verstorbene vom Hausgeistlichen eingeseget, und die vorgeschriebene Zeit von 48 Stunden abgelaufen ist, wird derselbe vom Mesner zu St. Christoph über vorläufiges Aviso abgeholt, und von ihm auf dem Kirchhofe auf die einfachste Weise begraben.

### §. 27.

Die Begräbnißkosten hat der verstorbene Arbeiter aus seinem Vermögen zu bestreiten, in so fern es zureicht. Indessen werden die systemisirten Begräbnißkosten von der Hausregie-Cassa vorgeschossen. Die Begräbnißko-



sten für einen Arbeiter werden nachstehender Massen systemisirt, als:

Für den Todtenbeschauer . . . . .	— fl. 30 fr.
» die Todtentruhe . . . . .	1 » — »
» Abholung und Beerdigung dem Mesner von St. Chris- toph . . . . .	2 » — »
	<hr/>
	3 fl. 30 fr.

## §. 28.

Sollten jedoch die rückgebliebenen Verwandten oder Erben des verstorbenen Arbeiters eine prunkhaftere Beerdigung wünschen, deren Kosten sie natürlicherweise selbst zu bestreiten hätten, so kann dieß nur mit vorläufiger Bewilligung der Direction des Zwangs-Arbeitshauses geschehen.

## VIII. Die Strafen.

### §. 29.

Alle, welche in das Zwangs-Arbeitshaus zur Arbeit angehalten werden sollen, haben sich mehr oder minder ein übles Betragen schon zur Gewohnheit gemacht, so daß man bei ihnen wohl eine größere Verdorbenheit voraussetzen muß, es ist sohin unter ihnen eine unerbittliche Strenge fortwährend handzuhaben, und es darf bei solchen der geringste Exceß nicht ungestraft bleiben.

Uebrigens wird es dem Verwalter des Hauses überlassen, jene in der gleichzeitigen Gubernial-Currende §. 48 und auch hier im §. 52 angedeuteten Strafen nach Maßgabe der im §. 53 eingeräumten Befugniß in Anwendung zu bringen, welche nach dem Charakter des Arbeiters den Zweck der Besserung am verlässlichsten erreichen dürften.

### §. 30.

Daher wird es nothwendig die Gemüthsart des Arbeiters sorgfältig zu beobachten, wesswegen auch dem Aufsichts-Personale, wel-



ches gewöhnlich das Gemüth des Arbeiters nicht so genau kennt, durchaus verbothen bleibt, und in keinem Falle die Befugniß eingeräumt werden darf, ohne Genehmigung des Verwalters was immer für eine Strafe an dem Arbeiter zu vollziehen.

### §. 31.

Bei Verhängung der Strafen muß Härte und Weichherzigkeit im gleichen Grade vermieden, und bei Bestimmung derselben immer auf den individuellen Charakter des zu Bestrafenden, und auf seine physische Beschaffenheit Rücksicht genommen, überdieß muß stets eine angemessene Gradation dergestalt beobachtet werden, daß bei einem und demselben Arbeiter immer nur von den leichtern, oder fruchtlos befundenen Strafmitteln auf die härteren übergangen werde.

### §. 32.

Die Strafen bestehen in Folgenden:

- 1) Ermahnungen und Verweise im Geheimen;
- 2) Ermahnungen und Verweise vor andern Arbeitern;
- 3) Verweigerung des Spazierganges im Garten;
- 4) Zuthellung einer schwereren Arbeit;
- 5) Abzug an der Kost;
- 6) Anhängen mittelst Fesseln einer unruhigen und zankfüchtigen Person bei der Arbeit, nach Umständen auch in einiger Entfernung von den Uebrigen;
- 7) Fasten bei Wasser und Brot;
- 8) Versetzung in einen einsamen Arrest, nach Umständen mit Krummschließen von zwei bis sechs Stunden;
- 9) Züchtigung mit Ruten- oder Stockstreichen, und zwar nach Umständen geheim oder vor andern Arbeitern;
- 10) Versetzung aus der bessern in eine mindere Classe.

Diejenigen, die sich eines Verbrechens oder



einer schweren Polizei-Übertretung schuldig gemacht haben, werden zur weitern Amtshandlung den dazu berufenen Behörden übergeben.

### §. 33.

Obige Strafen verfügt der Verwalter selbst, mit Ausnahme der Ruthen- und Stockstreiche, wozu immer die Bewilligung der Direction auch der Zahl nach einzuholen ist. Der körperlichen Züchtigung mit Einschluß des Krummschließens hat stets die ärztliche Untersuchung vorauszugehen, und es hat immer der Verwalter dabei gegenwärtig zu sein. Der Vollzug der Körperstrafe muß mit Ernst, und ohne Leidenschaft geschehen, auch darf keine Verhöhnung geduldet werden.

### §. 34.

Unter die mindern Vergehungen der Arbeiter werden gerechnet: Zank, kleine Kaufhändel, nicht vollbrachtes Arbeitspensum, oder die bei demselben erwiesene Nachlässigkeit, Verderben des Materials, oder der Instrumente aus Fahrlässigkeit, ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, unsittliche Reden, Zwaeereien, (kleine Schimpfereien an ausgetheilten Speisen u. dgl. m.) ungescheutes Erzählen der begangenen Streiche (was insbesondere mit aller Strenge hintanzuhalten ist.)

Erheblichere Vergehen sind:

Muthwilliges Zugrundrichten des Materials und der Werkzeuge, Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte mit besonderer Bosheit, oder gar mit Thätigkeit, größere, oder öfters wiederholte Kaufhändel, besonders nach fruchtlos vorausgegangener Bestrafung, Diebstahl an Mitarbeitern, oder sonst im Hause, religionsstörende Reden, gefährliche Anschläge und Complotte, Versuche zur Entweichung u. dgl. Hierbei versteht es sich von selbst, daß bei erheblichen Vergehen stets die mündliche und schriftliche Anzeige an die Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu erstatten kommt.



## §. 35.

Die Verwaltung hat ein eigenes Strafprotokoll zu führen, in welches jedes Vergehen mit der Angabe der Thatsache in gedrängter Kürze, dann die verhängte Strafe und deren Vollziehung, oder die ertheilte Nachsicht einzutragen ist.

Dieses Protokoll liegt stets zur Einsicht für die Direction in der Amtskanzlei vor.

## §. 36.

Im Gegentheil zu den Strafen können abgesehen von der Vorrückung in eine bessere Classe auch folgende Belohnungen in Anwendung gebracht werden, als z. B.

- 1) Verwendung des Arbeiters zu einer solchen Beschäftigung, bei welcher der Ueberverdienst größer ausfällt;
- 2) Bewilligung an Geschenken, von Seite der Arbeitspächter oder Verwandten, zur bessern Subsistenz. Jedoch wird bares Geld dem Arbeiter nie auf die Hand gegeben.

Diese und andere mit der Hausordnung vereinbarliche Belohnungen müssen gleichfalls gehörig vorgemerkt werden.

## IX. Religions- und Schulunterricht.

## §. 37.

Auf welche Art, und wie oft in der Woche den Arbeitern der Religions- und Schulunterricht ertheilt wird, und wann dieselben dem Gottesdienste beizuwohnen haben, enthält die für den Seelsorger im Zwangs- Arbeits- hause bestehende Instruction sub N. und die Hausordnung für die Zwänglinge lit. C.

Da der Seelsorger zugleich die Oberaufsicht über die Schule führt, so bleibt der in der Folge etwa besonders aufgestellte Lehrer in jeder Beziehung an den Seelsorger angewiesen.



## X. Entlassungen.

### §. 38.

Die aus dem Provinzial-Zwangs-Arbeits-hause zu entlassenden Arbeiter müssen im Wege der k. k. Polizei-Direction an ihre respective Bezirksobrigkeit befördert werden, welche ungefähr drei Wochen früher unter Mittheilung der vorgeschriebenen Auskunftstabelle hiervon zu verständigen sind.

### §. 39.

Zu diesem Behufe hat die Zwangs-Arbeits-Hausverwaltung mit Rücksicht auf die in der Notion als Minimum angedeutete Anhaltungszeit zwei Monate vor der zu erfolgen habenden Entlassung des Arbeiters die Auskunftstabelle über ihn dem Gubernium vorzulegen, in derselben sein Betragen während der Detention im Hause zu schildern und auch zu bemerken, ob die Entlassung des Arbeiters mittels Schub, oder mittels gebundener Marschroute Statt finden soll. Diese Auskunftstabelle, welcher auch der Hausseelsorger seine Notizen, respective Zeugniß beizufügen hat, wird dann, wenn die Entlassung bewilliget wird, das Gubernium der Polizei-Direction, an welche jeder entlassene Arbeiter von der Zwangs-Arbeits-haus-Verwaltung unmittelbar zu übergeben ist, zur weitem Verfügung mittheilen.

Nach der Entlassung des Arbeiters hört der Wirkungskreis der Zwangs-Arbeitsanstalt für denselben auf.

### §. 40.

Die Entlassung beruhet auf nachstehenden Grundsätzen:

- 1) Muß der Arbeiter bereits in die erste Classe vorgerückt sein, so daß auf keinem Fall aus einer andern Classe eine Entlassung angetragen, oder bewilliget werden darf.
- 2) Muß der Hausseelsorger dem Auszutre-



tenden das Zeugniß ertheilen, daß er in der Religion und in seinen Pflichten genugsam unterrichtet, und in dem Willen sie zu erfüllen, hinlänglich befestigt zu sein scheine.

- 3) Muß sich der Arbeiter seit längerer Zeit, weder in Absicht seines Betragens, noch in Absicht seines Fleißes etwas haben zu Schulden kommen lassen; um dieses beurtheilen zu können, ist das Strafprotokoll genau zu Rathe zu ziehen, und insbesondere auch zu beobachten, wozu er den disponiblen Theil seines Uebersverdienstes verwendet hat.
- 4) Muß er glaubwürdig angeben können, mit welchem redlichen Erwerbe er sich nach seinem Austritte zu ernähren gedenke; über seine dießfälligen Angaben sind nöthigenfalls die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

Daß die Entlassung dieser Arbeiter über Antrag der Hausverwaltung nur mit Bewilligung der hohen Landesstelle erfolgen kann, versteht sich übrigens von selbst.

### §. 41.

Am Tage der Entlassung wird der Arbeiter mit der nöthigen Kleidung aus seinem eigenen Vorrathe angethan, und dem Verwalter des Hauses vorgestellt, welcher ihm seinen im Zwangs = Arbeitshause erworbenen Uebersverdienst, der im Büchel des Arbeiters eingetragen ist, mit dem Beisatze eröffnet, daß ihm dieser bei seinem Eintreffen in seiner Heimath von der Obrigkeit werde erfolgt werden. Hierauf wird der zu Entlassende vom Verwalter nachdrücklich zu einem rechtschaffenen Lebenswandel erinnert, und vor jedem Rückfalle in seine vorigen üblen Gewohnheiten gewarnet. Sodann wird derselbe dem Hausseelsorger vorgeführt, der an den austretenden Arbeiter gleichfalls mit Kraft und Wärme alle beigebrachten religiösen Ermahnungen erneuert.

Nach allen diesen Güzügängen wird der



entlassene Arbeiter zur k. k. Polizei-Direction abgeführt, welche die Uebernahme desselben nebst dem mitgebrachten Ueberverdienste oder sonstiger Barschaft zu bestätigen hat.

### §. 42.

Der Tag der Entlassung des Arbeiters, dessen Personbeschreibung, das ihm von Seite der Verwaltung und des Hausseelsorgers ertheilte Zeugniß, die gesammten Notizen in der vorgelegten Auskunftstabelle, der Betrag des ihm durch Ueberverdienst oder sonst zugefallenen Depositums ist in das Stammbuch des Hauses einzutragen, damit in demselben alles gesammelt enthalten ist, was sich auf den entlassenen Arbeiter bezieht.

### §. 43.

Wenn wider Vermuthen ein Arbeiter entweichen sollte, wofür jedoch derjenige, durch dessen Schuld oder Nachlässigkeit diese Entweichung befördert oder erleichtert worden sein sollte, auf das Strengste verantwortlich bleibt, so ist auf der Stelle, wie die Entweichung entdeckt wird, die Anzeige an die k. k. Polizei-Direction, an das k. k. Kreisamt, an den Stadtmagistrat, und das Bezirks-Commissariat für die Umgebung Laibachs unter Beilegung einer Abschrift der Personbeschreibung zu erstatten, und zugleich die Meldung der Direction der Zwangs-Arbeitsanstalt zu machen.

Ein entwichener, und wieder in die Anstalt gebrachter Zwangsarbeiter ist in eine mindere Classe zu versetzen, wenn derselbe aber aus der dritten Classe entwichen wäre, so ist er in dieser um so länger zu belassen.

## XI. Fremdenbesuch.

### §. 44.

In der Regel ist Niemanden, der nicht zum Hause gehört, der Zutritt in dasselbe erlaubt.



Wenn jedoch Jemand aus erheblichen Ursachen mit einem Arbeiter zu sprechen hat, so ist die Bewilligung hiezu von dem Director des Zwangs-Arbeitshauses einzuholen, und die etwa bewilligte Unterredung darf sodann nur in Gegenwart des Verwalters oder dessen Stellvertreters in der Amtskanzlei, und zwar in einer demselben verständlichen Sprache geschehen.

### §. 45.

Standespersonen oder ausgezeichnete Fremde, die das Haus besuchen wollen, haben sich gleichfalls mit einem Zuweisungszettel des Directors auszuweisen, worauf sie von einem Beamten begleitet werden, der zu wachen hat, daß die Arbeiter sich nicht etwa unterfangen, die Fremden mit Betteleien zu belästigen, oder denselben mit schänden Antworten, oder sonstigen Unarten zu begegnen. In der Amtskanzlei befindet sich auch ein Fremdenbuch, wo jeder, der das Haus besucht, seine dabei befundenen Erinnerungen einzeichnen kann.

### §. 46.

Wenn ein Arbeiter ein Geschenk an Geld erhält, so ist es ihm gutzuschreiben, und er kann, wann er in eine bessere Classe bereits aufgestiegen ist, zu dem sich fleißig, arbeitsam und gut gesittet trägt, mit Bewilligung der Verwaltung einen Theil zu seiner bessern Subsistenz auf Artikel, die in der Hausordnung erlaubt sind, verwenden.

## XII. Die innere Aufsicht.

### §. 47.

Dieselbe besteht mit Rücksicht auf den vorläufig in Aussicht gestellten Stand von 60 Arbeitern aus nachstehenden, und zwar:

- a) aus 1 Oberaufseher, welcher nebst der unentgeltlichen Uniformirung einen Jahresgehalt von 250 fl. C. M., freie Wohnung im Zwangs-Arbeitshause, ein jährliches



Deputat von 6 Klaftern harten Brennholzes, und 18 Pfund Unschlittkerzen erhält.

b) Aus 4 Aufsehern, mit einer monatlichen Löhnung von 12 fl. C. M., unentgeltlicher Uniformirung, freier Wohnung im Hause für ihre Person. Die freie Beheizung und Beleuchtung, dann das nöthige Kochholz, erhalten sie ebenfalls vom Hause.

c) Aus 1 Aufseherin für die weiblichen Arbeiter mit einer monatlichen Löhnung von 12 fl. C. M., freier Wohnung im Hause, dann einem jährlichen Deputat von 6 Klaftern harten Brennholzes, und 12 Pfund Unschlittkerzen.

Zur Uniformirung der innern Hauswache ist mohrengraues Tuch, mit kornblumenblauen gelb vorgeschossenen Aufschlägen und gelben Knöpfen bestimmt, und es erhält jeder Aufseher hieran vermöge des zuliegenden Schema O, in welchem auch die Tragzeit bestimmt, und in welches auch das Bettzeug aufgenommen ist.

Das Aufsichtspersonale muß in allen seinen Dienstesverrichtungen vorschriftsmäßig gekleidet sein.

Was den Dienst und die Obliegenheiten des Aufsichtspersonals betrifft, erhält dasselbe die anruhende Instruction litt. P.

### XIII. Die Militärwache.

#### §. 48.

Die Militärwache, welche von den in Laibach garnisonirenden k. k. Truppen abgegeben wird, wird angesprochen werden mit

- 1 Korporal,
- 1 Gefreiten,
- 9 Gemeinen und
- 1 Freireiter

Zusammen . . 12 Mann, welche täglich Mittags abgelöst werden, und bei Tag 2, bei der Nacht aber 3 Posten unterhalten sollen.

Die Militärwache steht unmittelbar unter den Befehlen des Verwalters, und erhält zum



Benehmen in ihren Obliegenheiten eine eigene Instruction.

## XIV. Die Beleuchtung und Beheizung.

### §. 49.

Der Hofraum, die Schlaf- und Krankenzimmer, dann die Wachtzimmer und Gänge müssen nächtlicher Zeit beleuchtet werden, wozu gläserne, gut geschlossene Laternen und Lampen zu verwenden sind.

Für die Laternen des Aufsichtspersonals zum nächtlichen Visitiren sind Unschlittkerzen zu verabreichen.

Zum ewigen Licht in der Hauskapelle ist Baumöhl zu verwenden. Für die übrigen Lampen, so wie auch für die Nachtlampe des Verwalters und Oberaufsehers ist das doppelt raffinierte Rüböhl zu bemühen.

In den Wintermonaten werden beim Tag die Arbeitsäle, und Abends die Schlaffäle geheizt, eben so die übrigen, zum Dienste des Hauses gehörigen Localitäten, als da sind, die Wachtstuben, Zimmer des Schließers Kanzleien u. dgl.

Der Bedarf an Holz und Licht wird in Gemäßheit des genehmigten Voranschlages im Licitationswege beigeschafft.

## XV. Feuerlösch-Anstalt.

### §. 50.

Die Feuerlösch-Requisiten im Zwangs-Arbeitshause bestehen aus:

- Feuerlaternen,
- Feuerkübel,
- Feuerhacken,
- Feuerleitern und

1 Haus-Feuerspritze, dann  
Dachbodungen mit eisernen Reifen.

Diese Requisiten müssen stets im guten und brauchbaren Stande erhalten werden.



### §. 51.

Bei einem im Zwangs-Arbeitshause selbst ausgebrochenen Feuer sind die Arbeiter gegen eine allfällige Entweichung der Art in Sicherheit zu bringen, daß sie keiner Lebensgefahr ausgesetzt werden, und die Verwahrung derselben in den früher besetzt gewesenen Räumen hat erst wieder bei voller Ueberzeugung der Gefahrlosigkeit Statt zu finden.

### §. 52.

Der betreffende Rauchfangkehrermeister hat die Obliegenheit, die Kamine in der Traiterie zwei Mal des Monates, die übrigen Kamine aber einmal des Monates zu reinigen, feuergefährliche Gegenstände sogleich der Verwaltung anzuzeigen, und überhaupt in dieser Hinsicht für die Sicherheit strengstens zu wachen.

### §. 53.

Die besondere Aufsicht über den gefährlichen Zustand der Waschküche, und der Feuerstätten liegt dem Oberaufseher ob, überhaupt aber hat jeder Aufseher, so wie jeder aus dem Dienstpersonale auf das Feuer und Licht die strengste Aufmerksamkeit zu richten.

Die speciellen Verhaltungen eines jeden beim Ausbruche eines Feuers in oder außer dem Hause enthält eine eigene Instruction.

## XVI. Beamte und deren Pflichten.

### §. 54.

Der Verwalter ist in allen Verwaltungszweigen unmittelbar der Direction des Zwangs-Arbeitshauses und mittelbar der Landesstelle untergeordnet, er führt die ganze Leitung des Hauses, und ist für Ordnung, Erreichung des Zweckes, für Wachsamkeit und Amtsthätigkeit des übrigen Personals verantwortlich.

Uebrigens erhält derselbe zu seinem Benehmen eine eigene Instruction in lit. Q., welche zugleich für seinen Stellvertreter und den jeweiligen kontrollirenden Beamten zu gelten hat.



## §. 55.

Ein vom Hause angestellter Werkmeister, welcher die Arbeiten zu leiten, und den Arbeitern die Kunstgriffe zu lehren hat, wird, wenn die Arbeitskräfte nicht mehr in eigener Regie benützt, sondern verpachtet werden, ganz entbehrlich. Indessen wird eine Instruction sub litt. B. festgesetzt, welche für den Pächter der Arbeitskräfte und für seinen Werkmeister zum Benehmen im Zwangs- = Arbeitshause zu dienen hat.

## Vom k. k. illyrischen Gubernium.

Laiabach am 18. Juni 1847.